



## Die Kommunikation zwischen Sachverständigen und Sozialgerichten

### Wie war es bisher?

- Bisher haben sich die Sozialgerichte und die Sachverständigen Akten und Gutachten per „normaler“ (Papier-)Briefpost geschickt. In den letzten Monaten und Jahren sind vermehrt auch bereits elektronische bzw. digitalisierte Verwaltungsakten auf USB-Sticks verschickt worden.

### Was ändert sich aktuell?

- Der Gesetzgeber versucht seit etwa zehn Jahren, den elektronischen Rechtsverkehr (eRV) – also die digitale Kommunikation zwischen Gericht und Beteiligten/Parteien – zu stärken. Seit Beginn des Jahres 2022 besteht eine bundesweite Verpflichtung für sogenannte professionelle Einreicher (insb. Rechtsanwälte, Behörden), am eRV teilzunehmen. Schriftsätze und deren Anlagen werden seitdem von diesem Kreis der Einreichenden elektronisch an die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit NRW übersandt. Die Nutzung des eRV ermöglicht eine (rechtssichere) Beschleunigung des Informationsflusses und minimiert den Verbrauch von Papier. Die elektronische Aktenführung ermöglicht eine ständige Verfügbarkeit von Akten bei allen Beteiligten bzw. Sachverständigen.
- Eine Verpflichtung der Gerichte, eine elektronische Prozessakte zu führen, besteht erst ab Januar 2026. **Aber:** Bereits ab März 2024 werden sämtliche Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit NRW elektronische Akten führen können. Voraussichtlich spätestens ab Mai 2024 werden an allen genannten Gerichten neu eingehende Verfahren ausschließlich elektronisch geführt.

### Welche Schwierigkeiten und Unklarheiten bestehen aktuell noch? Eine Auswahl:

- Bislang fehlen Vorgaben, in welchem Format elektronische Verwaltungsakten an die Gerichte übersandt werden. Bislang wird nur teilweise bereits im sog. **XJustiz-Standard** übersandt. Nur auf diese Weise können Einzeldokumente strukturiert in einer „Aktenform“, z.B. mit Unterordnern etc. gelesen werden. Vielfach werden jedoch „Endlos-PDF“-Dateien übersandt.
- Bereits in Papierform angelegte Verfahren werden weiterhin in Papierform (und nur parallel elektronisch) geführt. In einer Übergangsphase werden daher sowohl „alte“ (Papier-)Akten als auch „neue“, ausschließlich elektronisch geführte Verfahren im Umlauf sein. In beiden Fällen wird es zu sogenannten Medienbrüchen kommen: In den „Papierverfahren“ müssen elektronisch eingereichte Dokumente ausgedruckt und zur Papierakte genommen werden. In den elektronisch geführten Verfahren müssen Papiereingänge von unvertretenen Klagenden, Verbandsvertretern oder auch Sachverständigen gescannt und zur elektronischen Akte genommen werden.
- Wie genau wird elektronisch kommuniziert? Eine E-Mail gilt als rechtsunsicher u.a., weil nicht nachvollziehbar ist, dass der Absendende auch tatsächlich derjenige ist, der als Absendender aufgeführt wird.



### Welche elektronischen Kommunikationswege existieren?

- Im Hinblick auf die Authentifizierung vorgegeben ist eine **qualifizierte elektronische Signatur (qeS)** der verantwortenden Person oder – alternativ – eine einfache Signatur der verantwortenden Person bei Einreichung auf einem sog. **sicheren Übermittlungsweg**. Zu nennen sind hier etwa das sog. besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) oder das sog. besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo).
- Die Möglichkeit, eine qeS auf einem elektronischen Dokument anzubringen, bietet sich u.a. bei Verwendung des **elektronischen Heilberufsausweises (eHBA)**.
- Für Sachverständige besteht die Möglichkeit, Akten über das sog. **Akteneinsichtsportal (AEP)** abzurufen. Eine elektronische Übermittlung des digitalen Gutachtens ist so dann per USB-Stick möglich. Das Gutachten muss dann aber – da die Einreichung des Dokuments mittels USB-Stick nicht als sicherer Übermittlungsweg gilt – qualifiziert elektronisch signiert sein. Die Kommunikation mit dem Gericht ist ferner möglich über das sog. besondere **elektronische Bürger- und Organisationenpostfach (eBO)**, „**Mein Justizpostfach**“ (**MJP**) oder **DE-Mail**.

### Welche Vor- und Nachteile der verschiedenen Kommunikationswege bestehen?

- **USB-Stick:** (-) Verlustrisiko; (-) Mehraufwand; (-) teils Medienbrüche, Ressourcenverbrauch
- **DE-Mail:** (-) Einseitige Kommunikation (Sachverständige → Gericht); (-) auslaufende Technik
- **AEP:** (+) Strukturierte Ansicht; (-) Einseitige Kommunikation (Gericht → Sachverständige); (-) Abrufbarkeit der Daten nur binnen 30 Tagen (allerdings speicherbar); (+) geeignet auch für große Datenmengen; (+) einfache Handhabung
- **eBO:** (+) Empfang und Versand von Dokumenten; (+) mehrere Softwareanbieter; (+) Versand teils direkt aus eigenem E-Mail-Programm möglich; (+) direkte Verbindung zum AEP; (-) Authentifizierung etwa in Krankenhäusern/Arztpraxen – Dokumentationspflicht; (-) keine direkte Kommunikation mit Zusatzgutachtern – Kommunikation über Gericht; (-) Kosten, zumindest Einrichtungssupport i.H.v. 99 €, meist auch laufende monatliche Kosten von rund 20-60 € (aber: teils Erstattung im JVEG)
- **MJP:** (+) kostenfrei; (-) kein automatisierter Abruf, keine Eingangsbenachrichtigung; (-) Verwendung der Meldedaten mit Wohnanschrift

### Fazit?

- Eine speziell auf Sachverständige zugeschnittene Lösung im elektronischen Rechtsverkehr, die ausschließlich Vorteile bietet, gibt es bislang nicht. Es ist jedoch offensichtlich, dass der Gesetzgeber versucht, mehr und mehr Teilnehmende des Rechtsverkehrs zur elektronischen Übermittlung anzuhalten (vgl. z.B. § 173 Abs. 2 Nr. 1 Zivilprozessordnung n.F., der ab 2024 gilt).
- Das vorausgeschickt bietet sich mit Blick auf die dargestellten Vor- und Nachteile der verschiedenen Lösungsmöglichkeiten (neben der Nutzung des AEP) die Einrichtung eines eBO, alternativ das Zurückgreifen auf das seit 12.10.2023 bestehende MJP an.
- Weitere Informationen zum eBO und MJP – und deren Einrichtung – finden sich unter: [https://egvp.justiz.de/buerger\\_organisationen/index.php](https://egvp.justiz.de/buerger_organisationen/index.php). Informationen zum AEP: <https://www.akteneinsichtsportal.de/web/guest/start>